

inquisitorische Vollmachten erteilt worden waren (Pothh. 15 731. 15 804. 16 132). Andererseits bewies Ludwig seine Milde, indem er wiederholt und mit Erfolg beim Papste für Raymond von Toulouse sich verwendete und 1260 aus freiem Antrieb die Güter zurückerstatten ließ, die im Anfang seiner Regierung in Folge der durch die Verhältnisse notwendig gemachten strengen Regergesetze von den Behörden confiscirt worden waren. Das Anwachsen des Reichthums in den Händen der Juden, ihre Vermehrung und ihr finanzielles Uebergewicht hatte schon unter Philipp August zu großen Wirren und ihrer gänglichen Vertreibung 1181—1198 Anlaß gegeben, und die große Judenhege, welche 1236 auf französischem Boden, wenn auch nicht in den Kronländern gewüthet, zeigt, wie viel Veranlassung für Ludwig war, hier gesetzgeberisch einzugreifen. Es ist eine ganze Reihe von Verordnungen, die er im Laufe der Jahre namentlich zur Einschränkung des Wuchers erließ. Im J. 1230 verfügte er, daß in drei bestimmten Terminen alle Judenschulden abgetragen werden, und nach deren Ablauf keine solche Schulden mehr gesetzlichen Schutz haben sollten. Im J. 1234 wurde sämmtlichen bei Juden Verschuldeten ein Drittel der Schuld vom König erlassen; 1238 befragte Ludwig den Papst über die Verwendung einer bedeutenden Summe, die als Wuchergeld den Juden abgenommen war, und verwendete sie zur Unterstützung Kaiser Balduins. Ludwig arbeitete darauf hin, daß die Juden den Geldgeschäften entsagen und von Ackerbau oder ehrsamem Handel leben sollten, ohne zum Schacher von einem Gebiet auf's andere zu ziehen. Für ihre Bekehrung zum Christenthum zeigte er großes Interesse. Einige Berühmtheit hat sein Einschreiten gegen den Talmud erlangt, der auf die Anordnung Gregors IX. hin confiscirt, von christlichen Gelehrten geprüft und nach erfolgtem Geständniß der jüdischen Rabbinen zur Verbrennung verurtheilt wurde. Obwohl 40 Wagenladungen voll solcher Bücher dießmal der Zerstörung anheimfielen, waren doch viele gerettet worden. Im Mai 1244 wurde durch einen Erlaß Innocenz' IV. die Frage auf's Neue angeregt und endete, nachdem sie mehrere Phasen durchlaufen, damit, daß am 1. Mai 1248 in feierlicher Versammlung den Rabbinen angekündigt wurde, der Talmud und verwandte Bücher seien für alle Zukunft zur Verbrennung verurtheilt. Wie es scheint, wurden dieses Mal sechs weitere Wagenladungen von solchen Büchern vernichtet (Act. SS. Aug. V, d. 25, Comm. praev. § 32; *Revue des études juives*, Paris 1880—1881, *La controverse sur le Talmud sous St. Louis*, par Is. Loeb).

Man hat sich bemüht, Ludwig als Gegner der kirchlichen Freiheit, namentlich aber der geistlichen Gerichtsbarkeit, darzustellen. Dieß steht ganz im Widerspruch mit den Thatfachen. Die „pragmatische Sanction“, deren Unächtheit bereits die Vollständigen überzeugend nachgewiesen, ist heute all-

gemein als Fälschung anerkannt (Gérin, *Les deux pragmatiques sanctions attribuées à St. Louis*, 2^e éd., 1869; Scheffer-Boichorst in den *Mitth. des Inst. f. Oesterr. Gesch.* 1837, 353 ff.). Unter den Punkten, über die er sich mit dem König in voller Uebereinstimmung weiß, hebt Clemens IV. 8. Mai 1265 an erster Stelle hervor, daß die kirchliche Freiheit erhalten werden müsse, und der Papst weiß dieß aus dem persönlichen und vertraulichen Verkehr mit Ludwig selbst. Allerdings kam dieser mehrmals mit einzelnen Bischöfen in ernstem Conflict, bei welchem jene bis zur Excommunication der Beamten und zum Interdict schritten. Allein es handelte sich hier lediglich um zweifelhafte Rechtsfragen, die zwischen dem König und den Vasallen schwebten, und bei denen man auf beiden Seiten verschiedenen Rechtsauffassungen folgte. Mehrere Male gab Ludwig nach, als man ihm bewies oder er sich selbst überzeugte, daß das Recht auf Seiten des Bischofs war; in anderen Fällen, bei welchen das Recht überwiegend auf Seiten der Krone war, mußte zuletzt der Bischof sich fügen. Auf der einen Seite ängstlich besorgt, kein Recht der Kirche zu verletzen, war Ludwig unbeugsam, wo es ihm schien, daß auf Kosten der Krone ungegründete Ansprüche erhoben würden, so daß er es in einem derartigen Falle selbst zu einem Conflict mit dem ihm sehr geneigten Clemens IV. kommen ließ, der indessen keine weiteren Folgen hatte, als eine entschiedene Aeußerung des Mißfallens von Seiten des Papstes 13. Juni 1268. Gründen des historischen Rechtes war er stets zugänglich, wie der Brief Clemens' IV. 15. Sept. 1266 beweist, und entschied wiederholt selbst gegen seine eigenen Beamten zu Gunsten der Kirche. Die Gerichtsbarkeit, welche der hohen Geistlichkeit durch das Vertrauen des Volkes und altes Herkommen nicht nur über die Personen der Cleriker und in geistlichen Angelegenheiten, sondern auch über Laien und in Dingen des bürgerlichen Lebens zustand, schien allerdings seinen Bemühungen zur Neuordnung der gesammten Rechtspflege etwas im Wege zu stehen. Er war darauf bedacht, vermittelst freundlicher Verständigung mit dem heiligen Stuhl wirkliche Uebelstände, die sich daraus ergeben konnten, zu beseitigen, und fand bei den Päpsten bereitwilliges Entgegenkommen. Dagegen betheiligte sich Ludwig nicht an den Verschwörungen der großen Barone zur gewaltsamen Abschaffung dieser Art von kirchlicher Gerichtsbarkeit, schlug auch nicht eigenmächtige Wege ein, wie sein Bruder Alfons von Poitou. Im J. 1247 war es hauptsächlich der König, der dem Papste half, die Verschwörung der Barone unschädlich zu machen. Im J. 1235, wo 26 der Bornehmsten Namen und Siegel unter die Verabredung setzten, geschieht des Königs gleichfalls nicht Erwähnung. Ein Schreiben Gregors IX. klagt allerdings 15. Februar 1236 über ein Statut, das der König in Verbindung mit den Baronen gegen die kirchliche Freiheit erlassen haben sollte. Allein schon die im Schreiben gebrauchten Ausdrücke „*audivimus*“, „*sicut dicitur*“ und die vage